



Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 27 und 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden- hat der Gemeinderat am 24.07.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatzpflicht

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Sinsheim wird nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz erhoben, soweit Einsätze nicht nach § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich sind.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

1. Die Pflicht zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung.
2. Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3

Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe werden nach den Sätzen des jeweils gültigen Kostenverzeichnisses von der Hilfe empfangenden Gemeinde zurückgefordert.

§ 4

Grundlage der Kostenberechnung

1. Die Kosten werden nach den Sätzen des jeweils gültigen Kostenverzeichnisses erhoben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten nach Zeitaufwand, der Anzahl der eingesetzten bzw. der in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge und Geräte berechnet.

Ist eine Kostenberechnung für besondere Leistungen nach dem Kostenverzeichnis auch bei analoger Anwendung nicht möglich, werden tatsächliche Kosten berechnet.

Für Reinigung der persönlichen Ausrüstung können je Feuerwehrangehöriger höchstens 2 Stunden hinzugerechnet werden.

2. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
3. Die ersatzpflichtigen Kosten für Einsätze der Feuerwehr umfassen:
 - a) Die Personalkosten für die eingesetzten und in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen
 - b) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte
 - c) Die Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken
 - d) Ersatz für Verbrauchskosten.

§ 5

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.09.1996 außer Kraft.

Sinsheim, den 25.07.2001

gez.
Dr. Horst Sieber
Oberbürgermeister